

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt werden nach Nummer 4 abgerechnet.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
1.1. Löschfahrzeuge		
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	2,24 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	2,83 €
c) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahren	4,61 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16, Tanklöschfahrzeug TLF 16/25,	25 Jahren	3,22 €
e) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16, HLF 24	25 Jahren	5,96 €
1.2. eine Drehleiter DLK 23-12	20 Jahren	5,03 €
1.3. einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw	25 Jahren	3,24 €
1.4. einen Transporter (Kombi) Mehrzweckfahrzeug MZF, Kommandowagen KdoW	15 Jahren	2,77 €
1.5 Anhänger:		
a) Ölschadenanhänger	25 Jahren	1,00 €
b) Pulverlöschanhänger	25 Jahren	1,00 €
c) Ölsperrenanhänger	25 Jahren	1,00 €
d) Mehrzweckanhänger/ Tragkraftspritzenanhänger	25 Jahren	1,00 €
e) Schlauchanhänger/ Heuwehrgeräteanhänger	25 Jahren	1,00 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von  
10 %

2.1. Löschfahrzeuge	
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	52,59 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	60,95 €
c) Löschgruppenfahrzeug LF10/6	81,66 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16, Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	44,03 €
e) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 HLF 24	116,60 €
2.2. eine Drehleiter DLK 23-12	103,60 €
2.3. einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	25,12 €
2.4. einen Transporter (Kombi) Mehrzweckfahrzeug MZF Kommandowagen KdoW	25,02 €
2.5. Anhänger:	
a) Ölschadenanhänger	20,00 €
b) Pulverlöschanhänger	15,00 €
c) Ölsperrenanhänger	15,00 €
d) Mehrzweckanhänger/ Tragkraftspritzenanhänger	15,00 €
e) Schlauchanhänger/ Heuwehrgeräteanhänger	12,00 €
2.6. ein Mehrzweckboot MZB, Arbeitsboot	32,38 €

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zur Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.)

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstaufschlag zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben. Zusätzlich wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 4. Sonstige Gebühren

- |   |         |
|---|---------|
| a) Für das Füllen von Atemluftflaschen (Preßluft) pro Liter Flaschenvolumen | 1,20 €  |
| b) Überprüfung der Atemschutzgeräte (Preßluftatmer) pro Gerät               | 14,30 € |

Dießen am Ammersee, den 21.12.2010

Markt Dießen am Ammersee

Herber Kirsch  
Erster Bürgermeister